

Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (ALB)

Stellungnahme der VSSG

Bedrohung

In den vorliegenden Papieren wird vor allem der Schutz des Waldes beschrieben. Die Bedrohung geht aber weit darüber hinaus. Es sind sämtliche Baumbestände gefährdet, sei es im Wald, in der Landschaft, in der Landwirtschaft oder in den Städten.

In den vorliegenden Papieren wird beschrieben, dass grundsätzlich alle Laubholzarten dem ALB zum Opfer fallen können. Trotz dieser allgemeinen Bedrohung werden Wirtspflanzen und Hauptwirtspflanzen definiert. Die Heraushebung dieser Baumarten birgt die Gefahr, dass eine Fokussierung auf wenige Arten stattfindet, Befälle auf anderen Arten aber übersehen werden können. Auf die Benennung der Wirtspflanzen und Hauptwirtspflanzen ist zu verzichten.

Prävention

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungen in Städten mit ALB-Befall ist offensichtlich, dass ein Befall in vielfältiger Weise (ökonomisch, ökologisch) einen immensen Schaden bedeutet. Da es bisher in der Schweiz nur wenige Befallsorte gibt, besteht jetzt noch die Chance, eine weitere Ausbreitung und grössere Schäden zu verhindern. Ziel muss daher sein, mit einer effizienten Prävention der Einschleppung neuer ALB- Individuen entgegen zu treten.

Einschleppung

Es ist unstrittig, dass die Einschleppung über Verpackungsholz erfolgt.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse muss die Wirksamkeit der Norm ISPM 15 bezweifelt werden. So sind bei geprüftem Verpackungsholz Befälle von ALB festgestellt worden. Dies deutet darauf hin, dass die Wirksamkeit der Bekämpfung gemäss Norm nicht ausreichend ist oder dass die Vergabe der Prüfstempel sehr locker gehandhabt wird.

Für eine effiziente Unterbindung der Einschleppung braucht es hier griffigere Massnahmen.

Diese könnten sein:

- Haftung durch den Verursacher
Tritt ein Fall von ALB auf, ist der Importeur für sämtliche daraus resultierende Schäden verantwortlich; Importeure müssen über entsprechende Versicherungspolizen nachweisen, dass ihre Betriebe mit einer ausreichenden Deckung für Haftpflichtfälle ausgestattet sind.
- Verpackungsholz
Sämtliche Lieferungen, die mit Material aus Verpackungsholz aus ALB-Gebieten verpackt sind, müssen bei der Einfuhr umgepackt werden, das Verpackungsholz wird fachgerecht entsorgt. Die ALB-Gebiete sind so zu definieren, dass ein Einschleppen von ALB- Individuen mit grösstmöglicher Sicherheit ausgeschlossen wird.

- **Kontrollen**
Für die Kontrollen von Steinimporteuren, Baumschulen, Baustoffhändlern etc. sind Kontrollen per Augenschein vorgesehen- Diese sind zu ungenau und kaum praktikabel. Für die Kontrollen sind geschulte ALB- Hunde mit geschultem Personal einzusetzen. Der Kontrollbereich ist über die registrierten Steinimporteure und registrierten Baumschulen hinaus zu erweitern.

Information

Wie beschrieben, sind die meisten Befallsfeststellungen durch Beobachtungen von Privatpersonen erfolgt. Durch Informationskampagnen bei den betroffenen Verbänden muss eine breite Sensibilisierung erfolgen.

Diese kann eventuell aufgeteilt werden in eine Kampagne

- für die potentiellen "Einschlepper" d.h. Natursteinverband, Baumeisterverband, Jardin Suisse, Baumschulen, Gartencenter etc.
- für die potentiell Betroffenen Grund- und Baumeigentümer, d.h. Bund, Kanton, Gemeinden, Hauseigentümerverband, VSSG, Verband der Waldeigentümer, Bauernverband etc.

Ausbildung

Für die Bekämpfung des ALB muss geeignetes Personal zur Verfügung stehen. Diese Ausbildung muss angeboten und durchgeführt werden. Wir erwarten:

Das BAFU oder der EPSD sorgen für ein Netz von ausgebildeten ALB-Kontrolleuren in der gesamten Schweiz. Diese Kontrolleure sind im Stande, die Schadbilder zu erkennen und den Entscheidungsträgern vor Ort Information und Hilfe zu geben. Bei festgestelltem Befall können diese Personen für die Kontrollen beigezogen werden.

Das BAFU unterstützt die Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von ALB-Hunden und Hundeführern.

Zuständigkeit und Koordination

Der ALB ist eine Bedrohung, welche sich nicht an Kantons- und Gemeindegrenzen hält. Um eine einheitliche und effiziente Bekämpfung zu ermöglichen, sollte die Bekämpfung auf Bundesebene erfolgen. Die kantonalen und kommunalen Stellen können unterstützend beigezogen werden. Die Leitung sollte aber bei der Bundesstelle liegen.

Befall

Für den Fall eines Vorkommens des ALB wird die Tilgungsstrategie beschrieben. Dies ist ein Ansatz, der im urbanen Umfeld nur begrenzt anwendbar ist. Eine Fällung von Bäumen in einem Umfeld von 100 m, kann einen Kahlschlag auf einer Fläche von ca. 3.5 Hektaren bedeuten. Für viele Stadtparks, Arboreten, Alleen und Friedhöfe eine unvorstellbare Massnahme.

Für den städtischen Raum ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und deren Einsatz weiter zu entwickeln und zu reglementieren.

Befallenes Pflanzenmaterial muss zwingend in geschlossenen Behältern in Verbrennungsanlagen gebracht werden. Der Hinweis auf Kompostieranlagen ist nicht dienlich, da es Kompostieranlagen gibt die in Temperaturbereichen arbeiten, die ein sicheres Vernichten der ALB- Eier und - larven nicht erwarten lassen.

Kosten

Wie Sie in Ihren Unterlagen richtig beschreiben, ist die Kostenübernahme in vielen Fällen heute nicht geregelt.

Um eine sichere Bekämpfung des ALB zu ermöglichen, bedarf es einer klaren Regelung bezüglich der Kostenübernahme. Sämtliche, mit der ALB- Bekämpfung anfallenden Kosten müssen abgerechnet werden können. Die Verrechnungsansätze müssen den Marktpreisen entsprechen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Beteiligten mit der notwendigen Sorgfalt ihren Pflichten nachkommen.

Zu fallende Bäume sind entsprechend der Gegebenheiten am Standort zu entschädigen, d.h. Bäume im Wald entsprechend der Wertermittlung im Forst (Holzwert), Bäume im Obstbau entsprechend der dortigen Wertermittlung (Berücksichtigung des Ertragswertes), Bäume in der Stadt entsprechend der dort gültigen Richtlinien zur Schadenberechnung bei Bäumen.

Ziel ist es, die Kosten dem Verursacher übertragen zu können. Sollte dieser nicht ermittelt werden können, sollten die Kosten idealerweise durch den Bund übernommen werden.

Die Kosten für die Prävention sind durch den Bund zu tragen, eine Kostenbeteiligung der Kantone ist zu prüfen.

Uns ist bewusst, dass die vorgeschlagenen Massnahmen im Moment Geld kosten. Im Vergleich zu den Kosten die zu erwarten sind, wenn der ALB sich etablieren kann, sind dies allerdings bescheidene Beiträge.

Mit freundlichen Grüssen

VSSG USSP